fol. 203

Zufolge Abtheilung auf die behausung
Lit. A. N. 124. der sieben burger
& Handelsmann Caspar Heinrich
Krumpe, & ux. von . . . . . 4700—
in 24 fl. zu 4 %. auf drei Jahre
von 31. März 1836. bis dahin 1839 einschlig
& mit 1/4 jährigen Aufkündigung
die Diaconie der Reformirten-Gemeinde
laut Aufsatz vom 3ten Aufsatz, einem . . . . . 3142.—

Vorstehende Kaufschillings Anweisung von f 4700 —
sind 24 fl. aus der Besoldung Lit. A. N. 124
dem Herrn Rath Völker Schuldig worden.

Gräfl. S^r. Senckenberg'sche
Stiftung.

Kund und zu wissen

sey hiermit jedermännialich: dass zwischen

nachbenamten Personen ein aufrichtig redlich- und

unwiderrufliches Haus- Hof- und Erbkauf- wie auch Rechtsfertigungs-Contract wesslen

Inhalts verabredet und geschlossen worden:

I. Als Verkäufern nemlich Herr Johann Jacob Schneidewind, Lehrer und Chirurgus allhier und Dero Ehelicher Gemahlin Frau Susanna Christina geb. Schäferlin, und Jahro nun rechtmässig ihm Leben wirklich verkäuflich an ihrem respec. Brüdern und Schwager, Herrn Johann Martin Schneidewind, Lehrer und Rain- und Lichtersämmern Dahier und Dero Ehegemahl Frau Anna Maria, geb. Lampin und denen Ihrigen, ligende Güter, ihnen in der Fahrgasse neben den Junghenneinen und Wittib Reimers und der Gemeinde zum Königen von Engelland hin- und anderseits mit gelegenen Häusern zu benannte Behausung vermög Lit: A. Num: 124. verzeichnet an einen jährlichen Grundzins von 2 fl. 15 Kr. an das H. Hauptcollegium Hospitale und G. Catharinen Gotteshaus Amt mit seinen ewigen Abgaben erblich und eigenthümlich, laut Kaufbriefe de 1786. von denen Landgerichts- und Stiftsmässigen ernannten Curatoren verkaufter Behausung, nach vorgängig allenthalben eingeholt- und eingeschlossener Lit: A. angebogenen hoch Obrigkeitlichen Verordnung de alienando vom 17. July a. c. mit allen An- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten über und unter der Erden, gewächt und ungewächt, samt allen in denselben Ein- Aus- Haus- Hof- Mauer- Stein- und Ziegelsteinen, so in gegenwärtiger Behausung in ihren Wänden und Mauren, Dach und Fach vorhanden und von Verkäufern bisanhero nützlich gebraucht und genutzet worden, oder auch von Zeit Brennen hätten gebraucht und genutzet werden können, sollen oder mögen. Und ist

II. dieser Kauf- und Erbkauf gerichtlich einig und um die Summa von 9770. sage Neuntausend siebenhundert siebenzig Gulden im 24. Fuss oder 4070 5/6 Rth. Convention Thaler. An welchem Kaufgelde

III. Käufern von Ablegung dieses Kaufs 1920. sage Eintausend Neunhundert und zwanzig Gulden im 24. Fuss oder 800. Rth. Conventions Thaler zur Abgab baar ausgezahlt haben und hinüber von Verkäufern ihnen dieses mehrbesagte Behausung nicht baar oder nicht so viel neu klingende Gulden hinterstellig in ihren Händen gelassen worden.

So viel hingegen

IV. die noch restirende 7850. sage Siebentausend Achthundert und funfzig Gulden im 24. Fuss oder 3270 5/6 Rth. Convention Thaler enthaltet; so weit von erzehlten contrahirenden Theilen die Verabredung getroffen worden: dass dieselben nach der verkauften Behausung von 6 Nov. a. pr: an binnen Jahr lang ab dem Rechtfertigungstag gegen Entrichtung fünf und einem halben pro Cent jährlichen, allen halben Jahr pro rata zu zahlen

Lit: A.

kundtun Inhaltens dass sambtlichen Unterthanen bleiben wollen, inmassen dann Endtzeugt dass vor Ablauff des letzten Zihls ein Theil dem andern ein Viertel Jahr zuvor die Aufkündigung zur Ablegung zu thun schuldig, im Undanlass Bezahlung Fall hingegen das Capital immerwährend auf ein Jahr prolongirt verbleiben wollen.

Damit aber

V. die Verkäuffung in Ansehung dieses Rentkauffschillings-Capitals von 3270 fl. Rent Conventionsthaler à 2½ fl. dergestalten gerichtet werden möge, so reserviren sich dieselben gegen sich und ihren Leben das Dominium directum und eigenthumb-Recht an nachgelassener Besitzung cum clausula constituti possessorii, das ist, dass Käuffern dem Verkäuffer nicht in signum possessionis, sondern im Namen des Verkäuffers, denen Leben oder allenfallsigen Cessionarien bis zur gänzlichen Ablegung dieses Capitals samt allenfalls aufgelaufenen Zinsen und wider Verhoffen Rentgefällen Korn im Sabm und Besitzen, inzwischen aber alle Gefahr und Schaden allein zu tragen haben wollen.

Sobald hingegen

VI die völlige Ablegung und Bezahlung geschehen seyn wird; alsdann Niemand ihnen die Verkäuffern den Käuffern oder aber denjenigen, welche sie an ihrer rechtlichen Ablegung practiciren werden, nicht um die gerichtliche Anforderung der Käuffern Korn, zu leisten, inzwischen aber denselben gegen jeden mann Au- und Zugriff, rechtlichen Gebühr nach zu maintenir und schadlos zu halten, wenigen nicht allein in Händen haben Documenten und Beurkhandten wegen der geschehenen Ablegung zu extradiren und die völlige Entledigung in die rechtliche possessionem civilem zu setzen.

Und gleichwie endlich

VII dass dieses alles Contrahenten mit diesem wohlbedächtlich abgefasster Kauff- und Verkauff-Contract, seines ganzen Inhalts nach, vollkommen zu binden und in Verstanden sind, auch allen in denselben enthaltenen Punkten und Clausuln gehorsamlich zu kommen gesinnet und versprechen; also wollen dieselben auch allen hiergegen irgend und dadurch vermeinten Rechtswohlthaten wie wohl insgemein als auch im besonderen die Klagen der Leidung, Zuthuns, Irrthums, Zwangs, ungleichen Unbekanntmachung oder Unbewährung, der Verletzung, Evolutzung über oder unter der Hälfte des wahren Werths, andurch abgekommen, also hiermit eingerichtet haben, dass dieselben gegen diesen allgemeinen Verzicht ohne bescheidenen Vorsorgen gegangen nicht thun, sie darin vergleichen sollen Raum haben oder erhalten können, hiermit wirksam- und wohlbedächtlich verzogen haben.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Urkundlich ist gegenwärtiger Kauff- Verkauff- und respec Rentkauffschillings-Contract von beiderseitigen Contrahenten und nachbenannten Herren Zeugen in Gegenwart des requirirten Notarii eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So

Vorgeschehen Frankfurt am Main den 2ten August: 1792.

Johann Jacob Schmidt
als Cedent
Christian Christian Schmidt
als Cessionarius
Johann Martin Schmidt
als Kaufer
Maria Margaretha Schmidt
Als Cessionarius
Johann Georg Bindelacher
als Cessionarius Johannis Reich

In fidem praemissorum attestor:
Joannes Fridericus Happes,
Not: Caes: publ: iur: approb: et immatriculatus

Nachdeme die derzeitige Herren Almosen-Pfleger der hie-
sig französischen reformirten Gemeinde 1309/6. sodann die Ueber-
Johanna Catharina Lanzin Hochobrigkeitlich Verordnete Vormünder na-
mentlich: S. T. Herr Johann Georg Grambs, Burger Rechten Doctor,
und Herr Johann Georg Meermann, Bürger und Handelsmann 1901/6
zusammen 3270/6 Rth Convent: Thaler aus der in Vormundschaft-
lichen Verwaltung Rechnungshalber in Handen haben, solglich
wir Ihnen Schuldner sind; als cedirte, transportirte und übergebene
wir Denenselben Solutionis loco, das uns an vorbemeldter Erbschaft
und Verlassenschaft eigenthümlich Recht una cum possessione et omni
iure zu gleichen Rechten als wie Bürgerstellen, daß sie damit nach ihr-
em Belieben disponiren und walten können und mögen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namens-Unterschriften und aufgedruckt
den Pettschafts. Vorgeschehen Frankfurt am Main den 2. August:
1792.

Johann Jacob Schmidt
als Cedent
Christian Christian Schmidt
als Cessionarius
Johann Georg Bindelacher
Johannes Reich als Cessionarius

In

In Fidem praemissorum attestor.
Joannes Fridericus Happes,
Not: Caes: publ: iur: approb. et
immatriculatus

Nachdem unterm der Debitor Johann Martin Schneidereind an obigen Lenzischen Restkaufschillings-Antheil der ~~2270~~ 1961½ Fl. Conv. Mze oder 4708 f 20 x fürst den Pfand von 8 f abgelegt hat als wird derselbe hiermit über diese Ablage gehört; und da zugleich der noch bestehende Rest von 4700 f von Herrn Gemeldtnemm Peter Mannmann baar und in einer angetrauten Pfand von hinlänglicher Sicherheit an den Curator abgelegt und bezahlt worden, als gehört es Ihnselben nicht nur über den völligen Empfang in besten seinen Rest und mit Angabe des Restbetrags der noch oder nicht völlig empfangenen Gelder, sondern will auch denselben und seinen Erben das sie ohne pro rata Verbehalt aus Eigenthum willig cedirten, dargestalten das denselben mit diesem Restkaufschillings-Empfang so wie mit seinem übrigen Eigenthum schalten und walten, und solches anderwärtig cediren können und mögen. Frankfurt am Mayn d. 1ten Mai Ao 1799.

Johann Georg Grambs J.U.D.
ad Lenzische Curator

Notirt im Prot: Kaufschillings: Buch de Ao 1800. pagina 1. sq.
sub Num: 17. Frankfurt d 29. May 1800.
Carl Ludw: Franck, Substitut.

Nachdem vorgemeldte in Copia vidimata produzirte und gerichtlich gelesene Decret de 17. May a. c. von hochlöbl. Hochfürstl. Fürstl. Administration der Hochgräflich Senckenbergischen Stiftungen, als universal Intestat-Erben in das Nachlaß sub 4ten verstorbenen Mitgliedes des Hr. Peter Mannmann, inmittelst und ringsherum gehörig affigirt worden, als hat von Lenzischen wegen sein Anstand abgestanden, Empfangung an Hospital-Antheil von Sechstausend Siebenhundert Gulden in Gold und zwanzig Gulden

sub

[illegible] Anno quod ad [illegible] Rath-
hauß-Stelle zu ernennen, worüber [illegible] Administration
sich [illegible] zu [illegible]. Actum Frankfurt
d. 28. Juny 1802. Loco supra ita allegato pag. 2. in
margine.

Franck, Substitut.

Den 29. Juni 1824. sind zufolge schriftlicher Urkunden, die Interessen von dem Kapitalaufsatz der unter Administration stehenden Dr. Senckenberg'schen Bürger-Hospitals, auf Vier und einhalb pCt. jährlich vermindert, auf das Festsetzungsziel dieses Kapitalaufsatz vom 6. November 1824. an über drei Jahre und bis dahin unabhaglich, und sofort mit vierteljähriger vorheriger Aufkündigung, oder in deren Ermangelung auf ein Jahr weiter fortdauernd, eingeschrieben worden.

Actum ut supra.

Franck.

Den 9. Juni 1828. sind zufolge schriftlicher Uebereinkunft, die Interessen von dem Kapitalaufsatz der unter Administration stehenden Dr. Senckenbergischen Stiftung ad fl 1700. — auf Vier pCt. jährlich vermindert gesetzt, auf das Festsetzungsziel dieses Aufsatz auf weitere drei Jahre mit dem Bemerken eingeschrieben, daß wenn derselbe nicht vor Ablauf dieses Ziels auf gute Kündigung steht, solcher auf ferneres Jahr unabhaglich und sofort bis zur erfolgten vierteljährigen Aufkündigung, stehen bleiben soll. Actum ut supra (R. 1806. p. 3.)

Franck.

N3. N3. N3

Vota Testatorum.

Den 2. Aug. 1837. gemäß gnädigster Resolution

als in einem neuen Entwurf auf neue Schuldver-
schreibungen, stimmt gutächtlich. Actum ut supra.
(A° 1837. fol. 421. N° 310.)
Hensenstam.

N. 33

Herr Martin Schneidereins, Nikolaus geborne Franzlin

hat urkundlich dieses in die Brand-Versicherungs-Gesellschaft einschreiben lassen:

Litt. A Nro. 124. in der Fischergasse

ein Wohnhaus mit Laden und Hinterbau von Holz Fl. 8000

Dabei L^ra — ein Hinterhaus . . . — fl.

— Stall . . — fl.

— Scheuer . . . — fl.

— Schoppen oder Remise . — fl.

Summa fl. 8000

Acht tausend Gulden

So geschehen Frankfurt am 8ten octbr 1807

Hochfürstl. Primatische
dahier verordnete
Brand-Assekuranz Special-Direction.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N° 17.

Inhalts originaliter producirten Kaufbriefs de 2 August 1792 haben verkauft Herr Johann Jacob Schneidewind, Bürger und Chirurgus, et uxor, Susanna Christina, geborne Seydelin an ihren respective Bruder und Schwager, Johann Martin Schneidewind, Bürger und Seif- und Lichtsieder, uxorem, Annam Mariam, geborne Imeyer, et haeredes:

Eine Behausung in der Fahrgasse neben der Synagoge mit Stallung Reiten und der Behausung zum König von England ein- und anderseits gelegen, sintemahl wirklichstgemeldte Behausung stehet, Lit. A. Num. 124. bezeichnet;

pro Censu primo 2 f 15 x. an das Bartholomaei-Stift;

item 6 f Laternengeld an obbes. Bau-Amt;

Und ist der Verkauf dieser Behausung, mit Mitbegriff gedachten Laternen-Geldes und Grundzinses, sonsten aber ganz und frei, gestanden für und um Neun Tausend Siebenhundert und Siebenzig Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß, oder 4070 5/6 Stück Conventions-Thaler. An diesem Kaufgeld haben Käufere, vor Unterzeichnung des Kaufbriefs, 1920 fl im 24 fl Fuß, oder 800 Stück Conventions-Thaler zur Ausgabe baar bezahlet. So viel hingegen

R

die noch übrige Sieben Tausend Achthundert und Fünfzig Gulden in vier und zwanzig Fuß Conv. oder 3270 5/6 Rthl Conventions-Taler bestellt; so sollen dieselbe auf der verkauften Behausung vom 6 November 1791. an, drei Jahr lang als eine Rest der Kaufschillings, reservato interim Venditoribus, eorumque Cessionariis Dominio absque periculo et sub expressa Constituti possessorii Clausula, gegen Entrichtung drei und einhalb Per Cent jährlicher, halbjahr pro rata zu gestehender Interessen, stehen und stehen bleiben, unter der Bedingung, daß der Abkauf des letzteren Jahr ein Jahr dem andern ein halb Jahr zuvor die Aufkündigung zur Ablage zu thun schuldig, im Unterlassungs-Fall hingegen das Capital immer stillschweigend auf ein Jahr prolongirt sein solle.

Sowann Behufs der dem Original-Kauf- und Rest-Kaufschillings-Brief immediate beigeschriebenen, unterschriebenen und besiegelten Bestätigung de 2 August 1792. haben obgenannte Verkäufere, Johann Jacob Schneidewind, et uxor, Susanna Christina, geborne Seydelin, bekannt: daß die

die Herren Almosen-Pfleger der hiesig Französischen Reformirten Gemeinde 1309 1/6, sodann die über die Jungfer Johanna Catharina Lanzin, obrigkeitlich verordnete Vormünder, namentlich Herr D. Johann Johann Georg Gramb, und Herren Georg Wernmann Burger und Handelsmann 1961 4/6, zusammen also 3270 5/6 Stück Conventions-Thaler an der gerichtlichen Schätzung zu fordern hätten, wann sofort sie Denselben et respect. successoribus und der Curandae selben diesen Restkaufschilling, pro rata und jeden Capital-Antheil zu gleichem Vorzug-Recht, hiermit plenarie cedirt, transportirt und übergeben haben wollten.

Weiteren Inhalts der auf dem Original-Kauf- und Rest-Kaufschillings-Brief befindlicher, unterschriebener und besiegelter Verschreibung de 1 Mai 1799, hat der Johann Georg Gramb, J. U. D., als Lanzischer Curator, bekennt: an dem seiner Curandin an diesem Rest-Kauf-Schilling zustehenden Capital-antheil von 1961 4/6 Stück Conventions-Thaler, oder 4708 fl im 24 fl Fuß, dem debitirenden Johann Martin Scheidewind

8

℔ – die solchergestalten annoch verbleibende Vier Tau-
send Siebenhundert Gulden aber dieser Herren
Peter Meermann, Bürger und Handelsmann, baar
abgelegt und bezahlt erhalten zu haben; wann sol-
chergestalt die dieser Schuldner abbezahlte 8 an
diesem Rest-Kaufschillings-Capital ab- dasjenige
die 4700 f dem Herrn Meermann et haeredibus
hiermit plenarie übertragen und zugeschrieben.

Actum d. 29 Mart. 1800.

Nachdem vermöge in Cop. vidimata producirten
gesiegelten Scheins de 17. Mai a. curr. beurkundet worden,
daß die Administration des D. Senckenbergischen
Bürger-Hospitals dahier, als universal-Testaments-
Erbin des Nachlasses Ihro verstorbenen Mitbürgerin,
Herrn Peter Meermann immittirt und eingesetzt
worden sein; Als hat von Rechtswegen kein An-
stand obgewaltet, denjenigen Capital-Kaufschill von Vier
Tausend Siebenhundert Gulden in vierundzwanzig
Gulden Fuß, so dem genannten Herrn Meer-

meer

nam an diesem Rest-Kaufschilling zugestanden,
ermächtet Administration hiermit plenarie zuzuschreiben.
Notatum den 28 Juni 1802.

Den 29 Juni 1824 sind zufolge schriftlicher Urkunden, die Interessen von dem Restkaufschillingsantheile der conversirenden D. Senckenberg'schen Bürger-Hospitals, auf Vier und einhalb pCt. hiermit vermindert, und das Festungsziel dieses Kapitalantheils vom 6 November 1824 an über drei Jahre, und bis dahin unablöslich und hiermit mit vierteljähriger vorheriger Aufkündigung, oder in deren Ermangelung auf ein Jahr weiter fortbestand, eingeschränkt worden. Actum ut supra.

Den 9 Juni 1828 sind nun zufolge schriftlicher Uebereinkunft, die Interessen von dem Kapitalantheile der conversirenden D. Senckenbergischen Stiftung ad fl 4900.— auf Vier pCt. hiermit herunter gesetzt, und das Festungsziel dieses Antheils auf weitere drei Jahre mit dem Bemerken eingeschränket, daß wenn derselbe nicht vor Ablauf dieses Ziels aufgekündigt wird, solcher auf ein fernere Jahr unablöslich und sofort bis zur erfolgten vierteljährigen Aufkündigung, stehen bleiben soll.
Actum ut supra.

Dass diese Abschrift mit dem im Protokoll

Hypothekenbuch vom Jahr 1800, pag. 1. No. 17. hinsichtlich
seiner Posten-Ausfertigung gelöscht und wird hiermit
cassirt. Frankfurt den 23. Mai 1837.

Hypothekenbuchführung
Franck.

N3 (Nota.) N3

Laut Verfügung d.d. vom 17. März 1837 die legale
Ausfertigung der Postbenutzungsantheils ad 1309. 1/6 Rthl.
der communitätischen Diaconie der französ.
reformirten Gemeinde für unverdient erklärt wurde, so
wurde derselben auf ihr schriftliches Ansuchen eine gleich-
lautende Ausfertigung von diesem Postbenutzungsantheil
Notatum 23. Mai 1837.

Franck.

NB. NB. NB

Nota Cassationis

Den 2. Aug. 1837. wurde vorstehender Postbenutzungs
ab in seinem ganzen Inhalt auf seinen Schuldner übertragen,
hiermit gelöscht. Actum ut supra (A. 1837. fol. 421. No. 210.)

Hausenstein.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auf an das Stadtgerichts-Directorium gerichtete Vorstellung des Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Sempel dopps: 13ten Oct: 1836. mit Ob: Litt: A. insinuirt:

Da die Uebernehmung des Hauses Lit. A. № 124. bis zum Summa von f 7842.- jure singulari titulo oneroso gestiegen, so müssen auch von gemeldter Summa die Abzugsgelder gleich bezahlt werden.

Decretum Stadtgerichts-Directorium d. 14ten Oct: 1836.

(Unterz:) Arnsberg Dr. Schmid

Für die Ausfertigung
Der 1te Secretair des Stadtgerichts
Gartmann

Cou

Im. 14 Oct.

H. J. H. Sompel

302

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Rest Anschaffung von fl 4700 m.
2 fl. zu 4 ½ %. auf die Anschaffung Lit. A
N. 124 dur fl von 10c. Schuldverwend.

24 J. A.
15 C. E. X. p. M.
39 Vo

[24 do. J. A.]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Verzeichnis der hierbei liegenden Urkunden

1) 1766 Jan 25. Lossprud
2) 67 Mai 1. Kaufbrief mit Beschein
3) 67 Mai 7. Cop. Lossprud v. 1745 Mai 10
Verspruch Cop. aus Stadtgerichts Protocollbuch v. 1745 ayr. 26
4) 70 xbr. 1. Kauf. Anderbuch ü. Mühlrad
5) 76 9br. 4. Lossprud
6) 78 ayr. 25. Vollmacht
7) 79 März 6. Taxirung
8) 79 Mai 6. Kaufbrief
9) 86 aug. 19. Ergänzungsbrief
10) 86 8br. 9. Verzichtsbrief
11) 86 9br. 29. Kaufbrief mit Beschein
12) 92 Juni 27. Lossprud
13) 92 aug. 2. Kaufbrief mit Beschein.
14) 99 Mai 1. Verspruch.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

In dem Nahmen Gottes, Amen!

Ich" [illegible] bekenne mit diesem offenen Brief, und thue kund und zu wissen
[illegible] vor dem [illegible] Amt, den 25ten Aug. 1778 zwischen
dem Titl. Herrn [illegible] Herrn Johann Jacob
Wagenbreth, [illegible] Lutherischen Pfarrern
zu Bergen an der Dumme Seiner Hochwürden Consortin Frau
Margaretha Dorothea, geborner Ostländin, als
Verkäuferen an einem, [illegible] Herrn Johann
Wilhelm [illegible] Hirten, als
[illegible] Käuferen am andern Theil, folgender
respective Kauf- Verkauf- respective Rest-
Kaufschillings-Contract [illegible]
[illegible]

[illegible] Documento de Eodem
dato [illegible]
[illegible] dato [illegible]
I., Verkaufen O.[illegible]
[illegible] Lit A Num:
121 beziehenden, mit einem in das St. Bartholomæi
Stift jährlich abzugebenden Grundzins Sal. 15 kr
[illegible]

und Zu Zurkhschilling Jahres Stadt-Lohnung
beyfügen, dass mit dem Ab- und Zugang Jan mit
dem jeweiligen Einen Monatlichen oder Jahres nicht-ständliche
Bestätigung mit allen ihren Ver- und Zubehörungen
mit Recht und Gerechtigkeiten, so oder als immer sie
Namen haben, Dien, Mainz, Mind und Mayel das Land
Bremen zu, mit dem Dörflichen Haus Bremen,
Herrlichen Mainz bezeichnet und von dem wasserigen
Statutarischen Recht vorzüglich ist, und von solcher
Lösung Kein in ihrem Distrikt, Mainz und Wasser,
Weiden, Jagd und Fischerey so wie andern Zugehörden,
mit Ab- und Zugang so wie es bisher genossen, und sein
solle, hier und Zum Verkaufen bis Jahres wie
beyfügen mit Einschluß oder ohne Falls beyfügen und
beyfügen können oder mögen. Endlich

II. Dieser Kauf- und Verkauf geschehen um ein-
ein Übereinkommen, Ausgleichen und von beyden Theilen
stipulirten Kaufschilling von 9166 40 Neu-
en Neuntausend Einhundert Sechszig Gulden
Gulden Einzig Xr. worunter 22 Münz Fuß, wo
worunter 24 Fuß Abgang Zehen Tausend Gulden
von solchen Kaufschilling Kaufende Roofische

Schuldner an verkaufenden Theil: Herrn Johann Georg
Bernhard bis Zu Abschrift dieses Contracts
zu zahlen Siebenhundert Gulden rauschen Conv
Münz für Obligo und mit Uebernehmung
sämmtlicher Rechten Schulden zu vermindt Ab-
zahlung dessen in diesiger Löbl: Stadt Cassa
vom 5ten May 1779 gnädigst gelehnt Ab- Caution von
Zeitzehenhundert Gulden rauschen abzuzahlenden
24 Münz für Dreißig Zwanzig Stück Gulden und da-
rüber von Silbernen in Gold so wie Ausstand mit
Bezahlung des Einkaufs vorhanden so sind einzelnen
Herren Gläubiger und Interessenten gnädigsten Cau-
tions Scheine zu stellen und der Abzug zu bewerken.

III. Zahlet Er das übrige Siebentausend Fünfhundert
Gulden rauschen Conventions 24 Münz für 5
Thaler Sechs Mark Meinisch oder neuen Zwanzig
Guldenfuß Stücke, Reste Kauf-
schillings Summa mit Fünfzehn auf Ostern
mit Jährlich Vier vom Hundert verzinsen in dem
connivendo einen gleichen 24 Münz für Fünf
als den selbe Jahren mit gemeinen Gulden interes-
sirend

sind [illegible]. [illegible]

IV. [illegible] Jahren [illegible], vollen [illegible] Theil [illegible] Mark Schuld, [illegible] Viertel [illegible] Capitals zu [illegible]

V. [illegible] Capital immer von [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

VI. [illegible] Theil eines Capitals [illegible] Rest Kaufschillings und Eigenthums Recht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

VIII.

IX.

[illegible] Anzeige nicht bloß in das Jahr [illegible] sondern
[illegible] Verkäufe, wie solche nachher [illegible] sollen
[illegible] Anzeige [illegible]

Die Ordnung der [illegible] Kauf- und Verkaufs-
Zeit respective Rest-Kaufschillings-Zinses
[illegible] Theilen in Gegenwart eines Ehrbahren
Gerichts und [illegible] immatriculirten Notarii und
[illegible] Zeugen nachstehender verschrieben und be-
siegelt worden.

So geschehen Hamburg den 6ten May
1779

Es [illegible] Hamburg Stadt Gerichts
Obergerichts Verwandte.

Margaretha Dorothea Hamburg als Ehefrau,
Johann Wilhelm Voss als Käufer
Justine Catharine Rossin gebohrne Lorentzen
als Ehefrau
Heinrich Barchard Bailow, als verbetene Zeuge.
Heinrich Christian Göttel, als verbetener Zeuge

Dergestalt und also respective Kauf- und Verkaufs-Contract,
wie beyderley Contrahirende Theile, in meinem Ge-
genwart nochmahlig durchgesehen und besiegelt,
und des Falsches auch allen denen nicht offenbaren
Sie Zeugen gebethen, und dessen Urkunde eigen-
händig unterschrieben und Handt und Siegel vorgedruckt
worden. Falsches sollte hierüber requirirt,
und Ihnen attestirten Valuen. actum ut supra.

In fidem

Ego
Christian Hamburger
publ: Imper. auct: immatric. Notarius
jur: ex am. civitatis Reipubl
Hamburg.

Demnach Ihr Fried: Hochobrigkeitliche beyderseits
Herren Vormündern über die Hinterlassene Johann
Ludwig Hannemannischen Herrn Philipp Jacob
Leist und Herrn Johann Georg Mannewitz, beyden
Bürgern und Handelsleuten, wie auch die nebst Ihnen
Johanna Maria Sissenin nebenstehende Hochobrigkeitliche
constituirte Herren Curatores wegen Herrn Jacob
Friedrich Conrad von Lichtenstein J: U: D: und Advoc:
Ord: wie auch Herrn Löblichen Collegii Juven Herren
Mylius und Herrn Johann Georg Friedrich
Richter nebenstehende J: U: D: und Advoc. Ord: wegen
Herr Annigin Hinterlassenen Bürgers und Handelsmanns
und sonst mitverschriebenen dortigen Landes.

Resto Fünf Schillings Capital Sage Siebentausend
Fünf Hundert Gülden nach dem convivendo ninge-
stehenden 24 Münz Fuß B, worzu noch gekommen
Zwanzig Herren Vormündern Vier Tausend
Fünf Hundert Gülden nach dem 24 Münz Fuß B,
bestehen oder Drey Tausend Gülden nach dem
24 Fuß B sind dato baar, richtig und in reiner
ausgezählter Summe abgetragen worden;

Als

Ich cedire, transportire und übergebe alles mein
[illegible] Lausitz- und Sächsischen Ganzen Vor-
[illegible] und alle dazu gehörige Pertinentien
und Zubehörungen, wie auch zu gleichem
Vorzug und allem meinem Recht, so mir zu-
stehen kann, vor mich und meine Erben
Zedirte, transportirte und übergebene Lö-
bliche Land-
[illegible] und Stiftung Jungen Curandin.
[illegible] notirt worden.

Urkundlich meiner nigenhändigen Unterschrift
und vorgedruckten Insiegels. So geschehen
[illegible] den 6ten May 1779.

Johann Jacob Nürnberger Burgerl. Gerichts Director zu Oberau
als Cedent.

Margaretha Dorothea Nürnberg als Cedentin

Heinrich Leonhard Bruno, als Zeuge.

Heinrich Christian Büttel als Zeuge

Vorstehende Cession, ohne daß Ihr mündlich
Cedentin, in meiner Gegenwart nicht ausdrücklich
[illegible] und bejahet auch solches Alles
mit mehrerm [illegible] Zeugen gethan, auch
von allen [illegible] Subscribenten Hand und
Siegel unterschrieben worden; solches
wird hiermit requisitorum attestirt
actum ut supra.

Insidem
Ego
Joh: Christn Stamburger. auth: Jurisc.
Not: matric: Jur: Exam: civilis
Leipzig. Gerichts [illegible]

Verlag.

Notirt im Königl. Hochfürstlichen Consil. Lib. de Anno 1779.
pagl. 206. segq. sub Mo. X. den 10. Aug. 1779.

Gr. Mand. Substitutus. mpp.

Amod. d. 29. May. 1786.

Druck Löbl. Curatel-Amts-Proto-
coll de 8: October. 1776. Johannes Schmi-
dheim, Burger und Gold-Arbeiter
und Johann Conrad Bruner, Burger
ger und Chirurgem, als Vor-
mündere über die Minderjährige
Tochter beyder ist der Vergleich:

Nach Anhörung dieses Protocolli
wird denen Obervormündern der
Minderjährigen Tochter hiermit
Obrigkeitlich gestattet, das
praetendirte Haus, mit Aus-
sagung der verbehaltenen
Stubenofen-Recht und gegen
die Übernehmung der auf dem
Haus haftenden Kaufschil-
lings, an die Klagerische Gläubiger ganz ni-
derthänig zu überlassen.

Pzbl. d. 4: November. 1776.
bey Extra-Hofstuben-Rath.

Im Nahmen Gottes
amen

Kundt und zu wissen
sey Jedermänniglichen
mit diesem offenen Brief, das
demnach zu End geschrie-
benen Dato im Jahr, zwischen dem
Johann Daniel Weinhardt
Burgern Lingua und Chi-
rurgo, und der Frau Ehe
Eva Margaretha, einer gebohr-
nen Schmidtmeyerin, an einem
so dann dem Ehrsamen
Grundtgesten Herren Johann
Jacob Warneburg, Burgern
Lingua und Hebammen zu
Oberrad, und der Frau
Ehelichen Margaretha Doro-
thea einer gebohrnen Schmidtin,
an andern Theil, nachfolgen-
der richtiger und unwider-
ruflicher Kauff- und Ver-
kaufs auch Heirath Contract
verabredet geschlossen
und von Ihnen in Ihre

subscribir tem Notario zu Ver-
ziehen gebraucht worden.

Mandirende Unterthanen
oder beamtete Ministerialis-
sche Collateralen, wie die unsob-
genannte Braunschweigische
Collateralen und Braun-
schweig. Lüneburgische
de 1ten May 1761. von denen De-
putirten Collegiis unterthä-
nig darüber allein an
den Herrn Geheimen Zum Kö-
nig von Engeland und Chur-
fürsten zu Braunschweig Lü-
neburg allergnädigst gnä-
digsten und gnädigsten Chur-
fürsten zum König von
England Hochmögende und
allgemeinen in der St. Bar-
tholomäi Dist. 2/k 15 Xr. Grund
zum Zurückgehende- sonst aber
von allen andern Abga-
ben befreyten eigenthümm-

lich

Fünf Carl d'or, in der nachfolgenden Bedingungen,

Der B.

1mo) Die Kaufmannschaft Warenburg giebt ihre Erklärung mit Übernehmung der Lieferung der Lieferung sechshundert und dem Herrn von Birnhaber zu bestehenden Aufkaufs Kaufschillings Capital von Zehnhundert Fünf Carl d'or, in einem Reichsthaler die alle dem Einsprund kommende Einsprund Fünf Carl d'or baar bezahlen.

2do) Setzen die Gläubiger die Kaufsumma auf drey nacheinander folgende Jahre und so fort, bis zum Theil dem andern die ganze Schuld Summe nebst Zinsen abgetragen ist.

Haben

Carl'or, mit Zugabe
der in diesem Lastenbe-
lauten Artikel, dabey
anders gar nichts oder
das mindeste beschwer-
liches, oder nicht dienli-
ches noch dem mindesten
zum Nachtheil in bestan-
denen Zustand, sondern
eodiem und übergeben
seine wie so seine Verpfän-
dung cum Dominio Omnimo
hiermit zum wahren Eigen-
thum mit allen und jeden
Worten, so zu mehrer
Kraft und Gültigkeit
nöthig, oder nützlich
möglich Rath ausgedacht
die Eviction oder Abstattung
in jeden Fall Kosten Scha-
den zu leisten und sich
gegen jedermänniglich zu
und gegen so viel als dem
Brief zu wider handlen
und in allen Punkten so

bey B

Johann Philipp [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Wir, Endes unterzeichnete, Johann Wilhelm Roos, Bürger und Einwohner allhier, und Justina Catharina, gebohrne Hemmin, ehemahlige Eheleute, bekennen hiermit in Kraft dieses Briefes, daß uns wegen der zwischen Uns, und Unserm Ehemahligen Curatore, dem Herrn Doctori Johann Georg Grambs, und dessen Bürgen und Mitverwandten, Herrn Johann Georg Meermann, als Curatoren der Johannen Catharinen Lanzin, ferner dem Herrn Doctori Jacob Heinrich Franc von Lichtenstein, dem Herrn Doctori Johann Georg Friedrich Rumpel, und dessen Bürgen und Mitverwandten, Herrn Remigius Essen, als Curatoren der Johannen Marien Fischerin, widerum wegen Curbischen Erbschaft; unterm 3ten July dieses Jahres 1786. errichteten Abrechnung Schein-Abrechnungs-Verschiedenheiten, in Ansehung der wechselseitigen Forderungen, in der Verfassung nicht gefunden worden, in der Absicht zum gütlichen Vergleich und Beylegung, ist Bürgen und Mitverwandten Seits, und dem Herrn Gegentheile Raum und Zeit zu nochmahliger Untersuchung, und wiederholter Abrechnung gegeben worden; Als haben wir diese gegenwärtige Urk-

Entschlüssung zu[illegible], und unsterblich anzuerkennen und zu ehren,
und auf verschiedene mündliche Erinnerung der und
zweck unterschiedig zu[illegible]nden Sache, freiwillig einen feierlichen
und völligen Verzicht thäten; demnächst, der Bürgermeister,
gemeinten Curatoren
zu suchen und, mit der[illegible]gung, den entlichen
bestellten Vormundschaft und der Vormund im
dem 19ten August dieses Jahres (darüber übergenerichte zu
einzelne Sachen nach, nach mündlicher Eigenschaften
genehmigen, diese Verfügung anzuordnen, zu[illegible]
einen und zu denen Akten ein und[illegible]
nachzuschicken, oder sonst anzuordnen, vorzusehen und
vorzustimmen, Kurz, alles das damit thun könnte und
dürfen, und nur einen ein einigen schädlichen
Eigenschaften und dem Einigen thun und verrichten
kann und darf.

Hierauf bezogen wir uns, unterschiedenen schuldigen,
alles und jeder einzelnen und Rechte unterthänigen
der diese gegenwärtige Verzichtleistung, insonderheit
sind oder der könnte nicht nur standenen Sache,
Abmachung, Gewinn, Kunst, Rechtsstand und allen andern
Exceptionen, die sonst für vorgebracht einwenden
könnten, oder möchten. Alles treulich und ohn
Arglist.

Wir

Urkundlich haben wir diesen Akt eigenhändig unterschrieben
und Unser Notarii und gewöhnliches Insiegel beygedrückt.
So geschehen Frankfurt a/M den
9ten October 1786.

Johann Wilhelm Roos
Justina Elisabetha Roosin
Friedrich Christian Hartwig als ehelicher Sohn
Leonhard Jacob Deprez als Eydam

Was Beschwerdführer Klagzusatz-Brief wider diese Roosischen Schuldsache, praevia Praelectione et Ratihabitione, in seinen Eyd- Pflichten und mainem Ehrenamt nöthig unterschrieben und besiegelt worden; Solches haben sich Side Notariale hiemit bezeugen wollen.

Actum ut supra.

Johann Heinrich Jost,
Not: Caes: pubc: jur:
approb: & immatri-
culatus.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Verschreibung

über

fl 4700:– Capital zu 2½ pCt à 5 fl.

d: d: 2 Aug. 1792. auf 3 Jahre lang

ablöslich, bey Josua und Martin Schneider

& Uxor. zu 4½ pCt

Term: Sol: 2 Aug. 1795.

¾ jähr: Aufkündigung

Anstellungs-Brief und Documenta
über die Bestallung als Chirurgus Schneidersund
in der Leibgarde unter den König von Engelland.

Capital für Jungfer Lenzin 1961 ℔ Conv: Thlr
oder fl 4708 in 24 fuß a 3½ pro Cto

für die Französisch Reformirte Gemeinde 1309 ℔ Rtl. Conv: Thlr
oder fl 3142 in 24 fuß.

N: Lessione I. f 10. Dr.

und d. Meerma
Collation

Land Inventur No 13

Im Namen Gottes Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit, daß heute

unter dem nachstehenden Dato, zwischen dem Hochedelgebohrnen Hochgelahrten und Hochweisen Herrn Curatoren über die Jungfrau Johanna Catharina Lanzin, ehemalig Tit. Herrn Johann Georg Grambs hinterlassener Ehegattin Doctor, und dessen Herrn Johann George Meermann, Jungfrau und Herrn Gerichts Assessore allhier, sodann dem Hochedelgebohrnen Hochgelahrten Herrn Curatore über die Jungfrau Johanna Maria Fischerin, ehemalig Herrn Jacob Henrich Franc von Lichtenstein, hinterlassener Doctor und Mitglied des Hochlöbl. Collegii der Herren 51er, dem Herrn Johann Georg Friedrich Rumpel, als hinterlassener Ehegattin Doctor, und ehemalig dem Herrn Remigius Eyssen, Jungfrau und Herrn Gerichts Assessore allhier, Vormündern an einem, dann zwischen dem Herrn Johann Jacob Schneidewind, Jungfrau und Chirurgus allhier, und der Ehrbaren Gemeinde, Susanna Christina geb. Seidel, Wittwe des verstorbenen Herrn Hofrath, wohlgemeldter Herrschaft Hillingb= Contract mündlich, beständig, und mit reifer Überlegung und wohlbedächtlich, auch mit Beirath und Einwilligung ihrer nächsten Anverwandten, wie auch der sämmtlichen Herrschaft Gerichten, wohl errichtet und geschlossen worden, nach dem Inhalt der hierüber verfaßten Instrumenten, und gerichtlichen Protocollen, wie auch der hierüber ausgefertigten Urkunden, in allen Punkten und Clausuln, wie solche hier von Wort zu Wort eingerückt, und gleichsam als wiederholt angesehen werden sollen, und wollen.

Erstens

So versprechen mündlich die abwesenden Lanzischen und Fischerischen Curatores, die Verheurathungs Pacta, wie solche unter dem 29. May 1786. zwischen dem Herrn Johann Wilhelm Roos, Jungfrau und Kindsmündern allhier, und der Ehrbaren Gemeinde Justina Catharina, geb. Zornin, errichtet, und mit Beobachtung aller darinnen enthaltenen Puncten, Clausuln und Bedingungen, wie auch mit Beobachtung der Gesetzen, Ordnungen und Gewohnheiten, so viel an ihnen ist, genau nachkommen, und vollziehen, auch dem Herrn Johann Georg Friedrich Rumpel, als hinterlassenen Ehegatten der Verstorbenen, und dem Herrn Remigius Eyssen, als Kindsmündern allhier, die hinterlassene Capitalien und die hierüber ausgefertigte Obligationen, Documenten und Zeugnissen, wie auch die Rechnungen, und was sonsten zu dieser Vormundschaft gehöret, nach geendigter Vormundschaft, welche mit dem 22ten Novembr. dieses Jahrs ihr Ende erreichet, ohne einige Weigerung, oder Aufenthalt, ausliefern, und zustellen, auch sonsten alles dasjenige, was getreuen Curatoren zu thun gebühret, und was zum Besten der Pupillen gereichet, ohne einige Ausflucht, oder Gefährde, genau beobachten, und vollziehen, wie auch Herr Johann Georg Friedrich Rumpel, als hinterlassener Ehegatte der Verstorbenen, und Herr Remigius Eyssen, als Kindsmündern allhier, die hinterlassene Capitalien, und die hierüber ausgefertigte Obligationen, Documenten und Zeugnissen, wie auch die Rechnungen, und was sonsten zu dieser Vormundschaft gehöret, nach geendigter Vormundschaft, welche mit dem 19. August dieses Jahrs ihr Ende erreichet, ihrem Herrn Johann Christian Senckenberg, Jungfrau und Curatori allhier

[illegible] Verfassung, wornach Ehe- und Heimzinnung von [illegible] Heimbachsteuer, [illegible] nichtigen Verfassung mit allen [illegible] Lehen-, Knechts- und Knabschaften, sowohl über redlicher Ehe- [illegible] Mann, Frau, Mutter, Kind und Verwandte, und darauf und nun mit Heimzuziehen [illegible] Heimzuziehen [illegible] Gerechtigkeit, auch wo dieselbe nicht [illegible] Heimzuziehen [illegible] Mutter und Kinder [illegible] Heimzuziehen [illegible] Heimzuziehen [illegible] Heimzuziehen

einwendigen Abrede die wechselseitige Verbindung, eine Zahlung nicht eher annehmen, bevor nicht der Empfänger Quittung, und wenn Zahlung geleistet, diese auch besitzen sollen.

Siebentens Diese wiederholte Verbindung soll auf alle gekommene Ordnungen und Verordnungen, und auf die Ordnung der Zeit, wenn diesen zu verfahren, und diese Ordnung der Abgeschiedenheit und Verbindung zu verstehen, und diese Verbindung

Achtens auf den Fall einer nicht die völlige Verbindung zu Genüge nachkommt, zu verstehen, die Strafe einer Verbindung, die eben Verbindung betrifft, auch Zeugnis, den ungehorsamen Theil einer Verbindung, und zweien diesen Abgeschiedenheit und völlig zu halten, die gegenwärtigen Theil, und Zeugen zu bezahlen.

Neuntens Haben sich die Herren Verfasser vorgesetzt, nebst diesem Contract eine Verbindung, welche auch einen diesen Verfassern, Verbindungs-Zeugen und Notarii und Zeugen gegeben haben, und damit eine Verbindung, Verbindung, Verbindung, die Verbindung, die Verbindung, Verbindung, Verbindung, Verbindung, Verbindung, die Verbindung, Verbindung, Verbindung, Verbindung, Verbindung,

Den 29ten November Einhundert Siebzig und Sechs.

Johann Georg Grambs JUD.
als Verkäufer

Johann Georg Mannmann
als Verkäufer

Remigius Eysser

Jacob Heinrich Hemmer JUD. und Fürstl. Hessen-Darmstädt. Amtmann zu Alsfeld.

Johann Georg Friedrich Crämer Dr
als Fürstl. Hessen-Darmstädt. Vormund und Verkäufer.

Johann Jacob Schneidewind
Chirurgus als Mandatarius

Johann Christian Schneidewind
als gebohrner Vogelsberger als Käufer

Johann Heinrich Triebenbacher als Zeuge

Johann Caspar Matthäi als Zeuge

Als vorstehender Kauf- und Verkauf- Contract wir aus Hochfürstl. Hessen-Darmstädt. Hochpreißlicher Landes-Regierung allhier gnädigst ertheilten Genehmigung und Ihrer beyden, hiesigen ordentlichen Herren Zeugen Gegenwart von beyden Contrahirenden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, als haben Endesunterschriebene dieses zu mehrerer Bekräftigung und Urkund eigenhändig unterschrieben und mit unserm gewöhnlichen Notariats-Insiegel bedruckt.

So geschehen Alsfeld den 29ten November 1776.

Ich Christian Gottlieb Hallwachs, der Zeugen, Fürstl. Hessen-Darmstädt. Amts- und Stadt-Schultheiß allhier immatriculirter Notarius

Vorgenannter Testaments-Executor, Bruder und Universal-Erbe
wurde hier seiner gestern früh Vormittags 4 Uhr
erfolgten Absterbens halber, um
Anlegung seiner Absterbens- und Verlassenschaft der sämtlichen
Frau Maria Fischer, wer der Dürftigen der Verstorbenen
Verwandten gerichtlichen Gemeinde, dann, wissig und
in seiner angestammten Heimat abgehalten werden,
und wenn wir nicht mit allen bekannt Adelung, in
beyden Rechten Doctor, Churfürstl. und Hochfürstl. Mainzischen
und Wormsischen wirklichen Regierungs-Rath, Ritter
des Militär-Verdienst-Ordens, Comthur der Commenden
Wiesenfeld, Hamel und Feuerbach, dann verordneten
Herren Cessionarios und Curatoren, vollkommen
cedirten und übertragen.

Urkundlich haben wir diese Fertigung mit unserm
Amtssiegel und Unterschrift mehreren gleichen Inhalts ausfertigen
und diesen Amtssiegel beidrucken lassen.

So geschehen Darmstadt d. 4ten September 1788.

L. S. Remigius Eyssen.

als Testamentlich Verordneter
Vermögens Vorsteher von Frau
Johanna Maria Fischer.

Jacob Heinrich Hans von Ulrstein,
Churfürstl. Hessen-Darmstädtischer Hofrath und Ordinarius
mit Anwesend und Beurtheilung des Hochfürstl.

L. S. Johann Wilhelm Christian Adv.
ord., als der Frau Johanna Fischer
Obrigkeitlich beigeordneter Vormund-
schaftsrath.

Johann Peters Bürgen und Vetter
Autor Anna Catharina, nun gebohr-
ne Pilgrim, haben verklagt Johann
Johann Benjamin Andreae, und seine
seine mitverschriebene Schmidt, als über
die sämtliche Kinder Ehemännlich vermund-
schaftlich zugehörigen
Erben,
Eine Verschreibung in der Hauptsache, zum
Selbsten Kapitale, nebst dem
Zinsen zum König von England,
wie dem Landgrafen und andern
gehörig, sintemahl aufgedrungen
König von England ~~[illegible]~~ und
die Landes Stoßend.
pro cessu prius 7 pro 15. Xm. und Con-
clusi Rth, wie obsteht abge-
lesen, und alles Nachrichtlich
auf per Sententiam vom 8. Cur.
bis adjudicirt, zigen.
Demselben inhalt gesprochen wor-
den und Einhundert Gulden in
jährig gangbarer münz a 60. Xm. baar
zu verzinsung 4 pro Centum
vorgedachtem Gelde, zu bezahlen,
vom 13 Currentis über drey jahr, samt
angedachten pension zu vier pro
Cento, alle halbjahr pro rata zu ent-
richten.
Mit dem andern Clagen anfang, wann
innerhalb Vierteljahrs frist nach verkündung
dieses zu dem innhalt nicht nach-

Clagen

Klagt, ohne dessen selbe prolongirt
werde, die Handschaft darauf ab-
und losgesprochen zu seyn selle.

Hans Jacob Ehemännliche Frau hat selbst zugegen in Gericht
ihre Gutwilligkeit und bekannt, daß
diese aufgenommene Geld ihro
sowohl als ihrem Ehemann zu statten
kommen, dannenhero sich ihro
in ihrem Testament jährlich fahrenden
Weiblichen Zuspruch in Specie Sch:
Vellejani, et auth: si qua mulier auf
vorhero bestehenden Ihren verstän-
digung wie Rechtlich und noch-
mahlig begeben.

Actum den 20. Aprilis 1745 Coram Dom-
no Consule Seniore Johanne Jacobo
Heb: Dr:

Pro Copia
Aus den Stadt Frankfurtischen
Canzley-Insatz-Buch

den 5. Octobris 1751. sind bey der Canzley erschie-
nen Johann Jacob Hr. jüngern, Bürgern und
Weinbrauern, et uxor Eva Maria, eine gebohrne
Langhingin, und haben mit respective bewilligung
ihrer Ehemänner in ihrem Rechten zu stehen
kommenden Weiblichen, in Specie Sch: Vell.
et auth: si qua mulier, auf vorhero bestehenden
Ihren verständigung, angezeigt und bekannt,
nachdem sie dato in diesen ihren ehemännlichen
Unterstand, von ihren respective Eltern und
Schwieger-Eltern übernommen, und abge-
kommen, gleichwohl solches nach-
mahlig

nasmentlich, Dr. Fabricius, et vxor Anna Catharina, ein gebohrne Kitzelin, gegenwärtig daselbst zu stehen, und Ihre Baarschaft Ihre Anforderungen, Capitalien, bezahlt haben, dasz Sie darauf quittiren vor Ihr Zum vesten Zusatz darauf haftende Capital Ihr Lebtag stehen gelassen, sondern vergnügen per pension zu vier pro cento, alle halb jahr pro rata zu entrichten, stehen und haften, das Capital aber vom 13: Aprilis negen über Jahr Ihr Ihnen aufgekündiget werden. actum vt supra Coram Dom. Concule jun. Nicol: Conrad Hüpeden D: V: De

Ex Eodem

Nachdem vorstehender Zusatz bey vorgenommener Theilung einer zwischen denen sämtlichen Erben Herrn Johann Benjamin und Johann Gottlieb Horts, verstorbenen Doctoris Juris, dem jüngern Bruder vorbenannten Herrn Dr. Johann Gottlieb Hort zugefallenen, bey beyden in ungetheilter Gemeinschaft verbliebenen Brüdern Herrn Dr. Johann Benjamin Hort curatorio nomine neben Communion und Ursprung an erwehnten Zusatz und übernommenen Verbindlichkeiten Herrn Dr. Johann Gottlieb Hort, cum omni jure et actione zu seinem alleinigen Eigenthum, den uns wegen vorgegangen worden, dasz Sie ihn privative zu eigen schreiben werden. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Petschafts. Frankfurt den 18ten October: 1762.

Ludwig Gottfried Lamm J. U. L. Curatorio nomine Herrn Dr. Johann Benjamin Hort.

Anno 19ten Octobr. 1762. sah Herr Ludwig Gottfried Lamm J. U. L. Curatorio nomine Herrn Dr. Johann Benjamin Hort, Innhalts seiner C. C. beygefügten Erklärung de hesterno, daß Ihr Curandus die Auszugsweise beygebrachte, daß diesem Zusatz Allen Innhalts und Gestalten Ca-

pital, ihro Wollgebohrnen Abstehlung Christian Gunn Bürgermeister
und Rath Gnädigsten nahmentlich Herr Johann Benjamin, u. Herr
Johann Gottlieb Horst, beyder Rechten Doctoribus juris
und jüngern Bürgermeister, Verordneten Herr Dr. Johann Gottlieb
Horst, einhalben seiner Tamentz an, Herr Tamentz
im gnädigsten Namen, sothanen Zusatz, annehmlichen Herr Dr.
Johann Gottlieb Horst, et hæredibus, sinnmit cum omni iure
& actione cedirt, transportirt, u. übergeben habe Actum ut supra.

Eodem ist zur Schuldnerin, Johann Heinrich, der jüngern
Herrn Eberhard Ehla Maria, gebohrne Vorgeschlagten Löbl. Herrn
Seiten: daß der Capitalien auf seinem, mit dem Aufrigen und
Exhibentis, daß solche der gnädigsten Herr Creditor, auf weiter-
mund Vergünstigungs- Decretum Vom 16ten May, ihnen
zu ihrer sein Lebtag neuen Zusatz Zweyer Tausend Fünf Tau-
send Gulden, anjetzo neuen Fünftausend Gulden, in gülti-
gen Sorten à 20. Xr, baar Vorgeschossen habe; daß also
hiesiges Hochgerichts Vor u. dem Herrn Zwey Tausend Gulden
Zu einem festen unterminander Gut bezahlen Vom 13ten
dieses Monaths Octobris übers Jahr, Capital Auf-
gelegnen pension Zu Thun pflichten, alles Inhalts Worte y. Tabu-
la zu mehrerer. Actum ut supra, coram Domino Consule
Juniore, Johanne Speichert, J. U. Do, Senatore.
Ex eodem. J.

modo Copia Inscript.
Johann Heinrich Heinrichs Bürgers
und [illegible] & uxoris
in hoc
~~5000.~~ Fl. Capital
modo 6000. Fl.
Termin. Solut. d. 13. Apr. 1748
prolongirt bis ——— 1751
Term. Solut. d. 13. April 1754
prolongirt bis ——— 1757
prolongirt bis ——— 1760
prolongirt bis ——— 1763
Termin. Solut. d. 13. Octob. 1765
prolongirt bis ——— 1766.
prolongirt bis ——— 1767

Anno 1745. p. 233.

Auf Löbl. Curatel Amts Protocolla
vom 4ten und 6ten Jun. a.c. das Gesuch des
hies. Bürgers und Chirurgi Johann Jacob
Schneidewind, um Ertheilung der väterl.
seiner dermaligen Ehe zustehenden elterl.
Rechten Theil in der Verlassenschaft seines
Bruders Martin Schneidewind übernehmen
zu dürfen betr. ist decretirt:

Auf Anhalten dieses Protocolli wird dem
Bürger und Chirurgo Johann Jacob Schnei-
dewind mit der gebetenen Ertheilung
der väterl. elterl. übernommen mit Lit. A. No 124.
bezeichnete Theil neben dem Geschwister zum
Theil von England in der Verlassenschaft sei-
nes Bruders des Bürgers und Küfers
Johann Martin Schneidewind
im den Kostenden Betrag a 977 fl 30 kr
sich übernehmen zu dürfen, obrigkeitlich
willfahret.

Decretum in Senatu Scabin. d. 27 Jun. 1792.

Clemens Brentano

N: Chir: Schneidewein grüßt 50 Stck

Nicolai

Spr: Voll

Fünftig, Freund

Leonhardt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir N. N. Bürgermeister und Rath der Stadt N. N.

Thun kund und zu wissen jedermänniglich, demnach zu Christ N. nöthig; Vor Rathsherrn Herr Johannes Peters, Ihro Königl. Majestät in Preussen Unterthan und Bürger, als Ihro Edl. Herrn und Johann Daniel Steinhard, Königl. Preuss. Unterthan und Chirurgo, und Ihro Ehrentugendsame Frau Margaretha, seine geborne Schneidewindin, als Ehel. Frau und Ihro Ehel. Contract, dahin verfangen, daß Ihro Ehel. Frau Braut, nach Absterben Ihro Ehel. Mannes, Ihro Ehel. Frau Braut,

Seuglingin
und Breitebachin und dir vnß obnugnenrunten Steinhar-
dissen Erbuten und vnßnid Lebnu, ißen Lüt: Immis-
sions: Ißnid de 10ten May 1745. Lwd Ihr Lüt: Testa-
ments und unßer Ihr Lesun nr Lüt, An und Inmügen
Cessions-Ißnid de 21ten Sept: d. A. an Ihr Lüt: Erben &
uxorem obgnantenthrun in Ihr Lußeryn, Nun unßen
und Yarthrü, Zynn König Lon Engeland und Kuny-
ryn: Minister, Leimer nin- und vnßnynitbyln,
ynun: Lüt: Lun vnß yn dreßen Yarthrün Zynn
König von Engeland, Lo Nun- und allgäßlich und
St. Bartholomäi Nitt: 2. 15.er Grund zun, Lo Nun-
vnßnbr Lwd allen Lnitznund Abgäbn u Lo Kny-
in-nigen Lünlichn Lußrichtung, und allen
Lnißt und Lynnißtigbnitnu Lo obn- ab Lenen
vnr Erbnu, yn Nißt und ingnNüßt, Lüßallnu
Lnun Lwd Lrinnund Erd, Wand, Lund, Männ,
Kind- und Kaynlehn, Lodr Lonß Lrazu yngörig
ist, Lolin, ofßun Lußrichtung in ißnen Ehen
Lun und Mannn- Lo Lndr Ihr nit Lun Ihr
Albertus Hung- Lnd Nachß, ab Ihr Lo Lligne
Zignutsünnr Lnd Gerthrün Lo zum König Lon
Engeland yn minder for Klißn Mann, Lud Lach
und Krig, Lor jndryn und Lußen Lugnu Lr Lapst,
und Lon ißnen Peter Lißen Erbnu und Lnun
Lr Lißnen Zignutsünnen, Lib un Lr Enazn
und Lnun Kind Lo Lndr Lodr ab Lich Lon. Nach-
und Lnuvorßnidt Lun yn Lüllen Lünnen Enazn und
Lnr, Lnd Lon Lndr Lollen Lünnen odr nöyn,
Lur und nun die Summa Lon 978. Carlor, und
12 Ch.r Münz, Lchreiben Neunhundert Acht und
Siebenzig Carlor und zwey Gulden und Vier und
zwantzig Creuzer Münz.

Da Lalßn contrahirtn Lanl Summa Inn, Neun Hun-
dert Acht und Siebenzig Carlor und 12: Ch.r Münz, die
Lanl Lnd Steinhardißn Erbuten, nu Inn Inn Ihr Lün, Lnr
Peters, vy Lnis Lny Untnrschreibung Lind die Summa Lon
278. Carlor. 12: Ch.r., Lchreiben Zweyhundert Acht und
Sie-

= bemeldte Capital von 700. Rtl. sage Siebenhundert Rtl. richtigen Carolin
baar und richtig abbezahlt worden, alß quittire denselben darüber in b
forma ruhtub, und cedire Ihme, daß auf dieser verschreibung bißhergel
Zeit Kauff-Schilling Zinß cum omni jure auf Ihn und seine Erben
daß Er nun damit, wie mit seinen eigenen machen bleiben möge
walten könne. Actum Fürst. den 6. May 1779.)

Friedrich Wenß. Secr.
Mandatarius notoriꝰ d. Abwesen
den Herrn Johann Conrad Schuppach
in Hartes. /.

Siebenzig Carlöer, sechs Gulden, vierundzwanzig Kreützer,
dass und in nunmehrigen summa Summa bezahlt, dass dann auch
der Herr Verkäufer Peters die Behausung Steinhardisse Schulden übernehmen
wirdigen Anlehen Einer 278 Carlöer und 24 münz, mit denen
dingen in dem Anschlag bestimmten Abschlüssen, die anderen gantz
oder gar nicht, oder die benannten nicht, so viel, oder mehr gantzen,
und noch etwas mehr angenommen Geldes in baarer Summa richtig
quittirt und wohl bezahlt; Die andere Summa belauffend auf
zusammen abgerundet Sieben Hundert Carlöer, welche auf der
Behausung und unserm Hüng als noch Rest Kauf Schilling gegen jährlichen In-
teresse à 4 pCto alle halbe Jahren pro rata zu verzinsen, von nächstem
Anfang und dato und zur Ablösung einer jeden halben Jahren in-
nen, über dem Theil dem andern ein Viertel Jahr bevorn die Kündi-
gung zur Ablage gethan haben wird, fest an und stehen bleiben;
Ebenmäßig haben Verkäufer Peters in obbenannte Rest Kauf-
Schilling Quantum dann 700 Stück Carlöer, davon abgebüßenden In-
teresse und allenfallsigen Unkosten richtig bezahlt seyn mag dann
ist und nimmt haben das Dominium oder eigenthümliche Lust, cum
clausula constituti possessorii, als welchen bezeugt, das Käufern dieser
Behausung nicht in etwas, sondern in das Namen Verkäufers
oder seiner Cessionarien dasselbe, bis zur völligen Ablage des Kauf-
Schilling, Immerwährenden beständigen Interesse und Unkosten, und dass die-
ser Brief Kraft, und haben und besitzen, und gebrauchen, als
eines andern Eigenthum, nach seinem Willen und Wohlgefallen,
und zu seinem Nutzen reservirt, und das geringste nicht vorgehalten
haben will. Endlich gelobt man Gott zu Verhütung Unglück und Schaden,
als wohlen allein auf Behausung Schulden Schulden gehen sollen. So bald sie,
gegen obigen Rest Kauf-Schilling Capital dann Sieben Hundert Carlöer,
richtigen zinsen und allen allfallsigen Unkosten, als Lohn Unein-
den Behausung Schulden, oder sonst, stellen, offenen Ablage gestatten
Kind, völlig bezahlt, sein werden, so hat der Verkäufer, sein
eine Innehaltung nicht mehr die hochbesagten Eigenthümer oder Freiheit,
cum possessorio völlig abzutreten und ein zu räumen, sondern müssen
aus jedweder Stand Verbleiben, indessen in Behausen sollen, die Victua-
lien oder Waaren in Zeit 1000 Mark Engl. zu leisten, und gegen jeden,
wann Aus und Einfuhr, so in als aus der Ursach zu Unterthan, in
allen Ungelt, selbe zu stellen, wenigen nicht allen, über gethanen Versuch
gemessen Documenta und Urkunden hinaus zu extradiren. Cäsio,
gegen Verkäufern auch Behausen und respective Rest Kauf-Schilling De-
bitores an Verkäufern über einige oder Zeit gegen einen
Behausung Schulden, zu Nutz und Frommen Verkäufern, oder seiner respective Cessio-
nario oder Freiheit, in allen Ungelt zu gewinnen, und gegen die Cessio-
nes Rest Kauf-Schilling Creditores und Cessionarios in Ansehung obbenannten
Rest Kauf-Schilling Capitals, den Verkäufer zu stehen, haben
also

[illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

Christina Louisa Firnhaber von Eberstein, mir Endes unterschriebene und Johannes Peters Sal in Vor Anfindung Cessionis dynamischen und mir zu Endes unterschriebene Rest Cessische, richtig. Capitals von Sieben Hundert Carl'or, Endes unterschriebene gemeinten Dato dergleichen, Selbsten abgelegt und bezahlt hat, dass zufolge dessen Endes unterschriebene dann Meinhardinen und Ihren Erben Alles und Jedes Ihnen Endes unterschriebene und S.T. Herrn Gottlob Floret J.V.D. zustandig gewesenen ganzen Capital von 6000 fl. worauf Ich noch 3, mit Fünf Hundert Vier und Neunzig Carl'or, 1 fl 36 Kreuzer Münz, abgezahlt, und selbige in Cöln Marck Lauterig durchgehends angenommen, die übrigen Fünf Hundert und Fünf und eine halbe Carl'or und Vier Gulden Münz, mir dieselben baar und bezahlt und gegenwärtig haben; Gleichwie nun dieselben über obgedachte richtigung meine namentlich Cession Capitals von 700. Carl'or, mit Hingebung der in denen Acten befindlichen Urkunden, Ich nothwendig gezogen oder gemüssiget, oder das wenigstens müssen, so viel oder müssen dazu gesetzen noch baar nachgezahlt haben, in bester Form Rechtens hiermit quittiren; Als cediren transportiren und treten Ihnen S.T. obbenannten deren Vormünden, und diesen Ihren Curanden und deren Erben meine dabei ad obmentionirten Cessi, wegen Endes unterschriebene Rest Cessi Capitals Quantitaet von 700. Carl'or mit der verbasel, denen Eigenthümern oder Pfand Inst, una cum possessione et omni iure, dergestalten sie, mit ab, kein in noch der selben in Vor Anfindung Cessi kein fort basel dergestalten sie, und Ihr nunmehro die deren Cessionarien, oder deren Erben, damit als mit andern ihrigen, denen besseren Eigenthümern, Salten und Halten, meine Endes unterschriebene Cessi cediren und abtreten, wenn mir und meinen Erben und jeden Meinigen hiermit hinkünftig ewig fürbehalten bleibt diesen Cession und Transport mit Aufkündigung Ihr Endes unterschriebene nachbenannten, denen Cessionarien, ein Jeden Nachkommen klein sowohl Endes unterschriebene, als nicht gegenwärtig unterschrieben und besiegelt, meinen Nachgesetzten Eigenthümern, und Ihr. Immatriculirten Notariam und Zeugen hierüber zu attestiren gebeten haben. So geschehen Frankfurth am Mayn d 7i Maij 1767.

Josua Stolle

Da, Anlass besagten deutlichen Verlesung der Herr Johannes Peters vorstehenden Transport und Cession in meiner und deren Hrn Zeugen Gegenwart eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch sich zu dessen Behalt bekannt, solches sehr auch sonsten sein eigenhändig attestiren sollen. Actum ut supra

In fidem
Ego
Johann Wilhelm Stolle
Notar. Cæs. Publ. Jur. et Immatr.
Abraham Justus Gerhard Jonas als Zeuge
Johann Heinrich Schmidt als Zeuge

Nachdem Uns von Ihro Herrn Johann Georg Friedrich Rumpel J. V. Dre et Advoc: ordinario Vorgelegt, als Herrn Johan Philipp Olenschlagers Kindern resp. Ihr Vormündlich beygegebener Curator und Pflegers, Herr Johann Philip Olenschlager, Handelsmann und Bürger dahier, Ihr Mütterliches Erbtheil, bestehend in einer Summe von 700 Carolinen, sieben Hundert Carolinen baar, und in einer ausständigen Summe bezahlet und abgetragen worden; Als quittiren Wir nicht nur über den Empfang dieser Gelder, sondern cediren auch hiermit Curande cum omni jure Unsern Mündlein Curandis die Ihnen zugestandene Klag- und Anforderung auf gedachte Ihre Verlagschaft, Ihro Interessa und was Sie mit Demselben als Ihrem eigenen Gut, Nutz und Gewalt thun können und mögen.

So geschehen Frankfurt am Main den 24ten May 1776.

Johann Friedrich Fürsatz von Ehrenstein

Tit: nob: vor Ihr. M. L. L. Fürsatz von Ehrenstein

Johann Daniel Reichard

Vormundschaft

Nachdem bey Abtheilung der Mütterlichen Erbschaft der beneficial-Erbschaft Masse meiner Ehe-Frau Barbara Elisabetha, Herr Johann Philip Olenschlagers, Handelsmann und Bürger dahier, Ehe-Leibliche Tochter, in Ansehung der Ihro zugefallenen 700 Carolinen, sage Sieben Hundert Carolinen, meiner Kinder Vater, und Johann Conrad Olenschlagers in der Theilung gehabten Gefährde; als gebe ich Dem selben nicht nur mit allen Rechten und Gerechtsamen auf Ihn selben übertragen und cedire selbe, Ihn mit Ihnen selben als Ihrem eigenen Gut und Interessen

Frankfurt d. 7ten Nov. 1776.

Nachdem wir Endes Unterschriebene Curatores der Herrn Pfarrers Marnburg in Ehrenroda, Ehe-Leibl. Tochter, dahin übereingekommen, daß in dieser Theilung Ihr Mütterliches Capital von 700 Thlr. Sage Sieben Hundert Reichsthaler Carolinen baar richtig abgezahlet worden, als quittiren Wir darüber in bester Form Rechtens, cediren, gedachter unserer Principalin obliegende Rechte Ihro Interessa hiermit zu Handen, und was Sie cum omni jure an Uns zu fordern haben möchte, dagegen nun damit, wie mit den Ihrigen nach Gelieben schalten, walten können. Actum Frankfurt den 6. May 1779.

Friedrich Christ. Senior.

Mandatarius wie der Abwesenden Herr Johann Conrad Olenschlager in Nantes.

Anna Elisabetha Marnburg geb. Olenschlager, als Ehe-Leibliche Olenschlagerische beneficial-Erbin.

Johann Jacob Marnburg als Ehe-Leiblicher beneficial-Erbe.

Nachdem wir von der Herrn Pfarrer Johann Jacob Marnburg, Ehe-Leibl. Tochter zu Ehrenroda, dahin diesen Theil-Kauf-Schilling bezogen

Dass ihr Ihnen nachgesetzten von Ihrem Rost Jahren
nicht entgehen Ihr Ihrem Wunsch Meister der
Maurer Profession nicht Ihr Ihrem Wunsch Meister
der Zimmer Profession sie in der Lehr Ihnen nehmen
Ihm Lüig von Engelland zu nehmen ihnen angnädigen
Lehrbrief in gnädigen Augenschein genommen,
wohl Examiniert ausgemessen und Taxiert,
sodann befunden das dieselben ihrem selbigen
nachsetzen nach zu Ehrsten Frey und Ihm
Gilden Zesent aufsend im 22/ Jahr
Frankfurt d 6. Ihm Martz 1779

Johann Wilhelm Lucius.
Ihr Ihrem Meister Maurer Mstr
Georg Friedrich Mack
Ihr Ihrem Zimmer Meister

Kays. Löb. Curatel-Amts Protocoll
de 16. Januarij 1766. Johann Heinrich
Fischers Bürgers und Leinbrauers
in Specie die hochgnädigst Ertheilung
einer hochobrigkeitlichen
Permissions- und Ratifications-
Decreti wegen Verkaufung
seines Hauses betr. etc. ist der
Vorspruch :/:

Es wird mit dem gebetenen
Permission- und Ratifica-
tion-Decreto zwar obrig-
keitlich willfahret, der
Implorant Johann Heinrich
aber zugleich wohlmeynend
ermahnet, mit dem
übrig bleibenden Kauf-
Schillings Theil an den Chi-
rurgum Weinhard Vor-
Kaufs Haus Theil, sich und
sei-

seiner Familie zum Vorstand
vorgeschlagen zu werden, so
der Vorsehung ohne murren
Schicksalsumstände ordnet,
sich Gehorsamst fügen
können.

Bibl: d. 25. January 1766.

Nachdem dato Herr Gundelmann seine Mannmann die auf
unserer Cassa stehende Restantschilling auf stehenden Capital
Antheil von 4700 f übernommen hat, so versichern wir
Endes Unterschriebene hiemit, statt der in dem Restantschilling
Contract stipulirten 5½ Pro Cto von dato an denselben 6 Pro
Cto Interesse zu entrichten, und solche halbjährig mit bis-
hero geschehen, an denselben zu bezahlen
Frankfurt d. 1ten Maii Ao 1799.

Johann Martin Johann Gundelmann
Bürger und Handelsmann

Anna Maria Johann Gundelmann

Kraft dieses gebe ich mich Endesunterschriebener meinen
Sachwalter Herrn Johann Friedrich Knoch
hiermit volle Macht und Gewalt, dass Derselbe während
meiner Abwesenheit meine sämtliche Sach und Ver-
waltung also administriren und verwalten möge, wie
ich selbe nach meinem Gutdünken und Belieben
am besten und vortheilhaftesten zu thun, schaffen
und machen werde, Derselbe in Verwaltung meiner sämtlichen
Verlassenschaft handeln, thun und lassen wird,
das verspreche ich hiermit alles getreu und in allen Stücken
treulich zu halten, genehm zu halten, und
gut zu heißen.

Insbesondere mich gerichtlich
in Sachen anzuklagen oder von Gerichtlich oder Rechtlich
gerichtlichen Handlungen vorzunehmen wissen, oder
vertreten sollen, so mir eingehen, so will ich gutlich ab
gedachten meinen Herrn Johann Friedrich Knoch
beständigsten instruiren, und bevollmächtigen, auch wo
Noth thun dessen Derselbe einen oder mehrere in Betreibung
der gerichtlich oder rechtlichen Geschäften Sub-
stituiren und bestellen kann. Alles sub Clausula
rati, grati & indemnitatis. Urkundlich meiner eigen
händigen Unterschrift und vorgedruckten Stand Insiegel,
so geschehen. Frankfurt d: 25. April 1778.

{L S} Johann Conrad Hauptlugen

Vorstehende Copie ist dem mir Vorgelegten Original vollkommen con-
form, welches ich dato der Hand zu Treue hiermit pflichtmäßig attestire
in Frankfurt den Main den 7ten May 1779.

Johann Wilhelm Heyppelin, Kaiserl. geschworner und
bei dem Löblichen Kaiserlichen Land Comitat Gericht
sowol, als auch der allhiesig löblichen Stadt, Gerichten
immatriculirter Notarius mp

Wir Schultheiß und Schöffen
des Heil. Römischen Reichs Stadt
Frankfurt am Mayn ur-
kunden und bekennen hier-
mit, nachdemahlen wir in
Ansehung Unserer Mitb. Unterth.
Heinrich Horst, gebürtigen
hiesigen Einwohners und Leine-
wändlers nachgelassenen
Kinder Vormündern, und
gegen Annam Mariam
Klein Wittib, eine ihrer
Pupillen Verschreibung ge-
nehmet: in der Absicht, daß
zum güldnen Rad genannte=
neben dem Kraftbein und
dem Fürsten Hof hier=
und

und andrerseits gelegenen hinten aus gedachtes Haus hinein und die Landstraße stoßende = anderes pro Censu prius L. R. 15. Xr. ins Bartholomäi Stift abgebende Besitzung betroffen, nachdem dieses pro Stylo an sitzenden Gerichts = Thüre offentlich feilgetragen worden, folgendes Urtheil abgefaßet und am 5.ten April neperi hey Amtsstatt Gerichts publiciren zu lassen bewogen worden:

„Wird das subhastirte „Haus quaestionis, nach

„Xr.“

„ Kraftlos, treue Diensthen
„ tägigen Entschüttungs-
„ Zeit, dem sich angezeigt
„ haben Käufer, Johann
„ Peter, Lungren und
„ Visirten, für die der
„ auf geboten 6120. K.
„ nämlich eigenthümlich
„ sich mit der Kunstei-
„ gung adjudicirt, daß
„ er dem Klagenden
„ Vormunde des zu
„ fordern habenden Ca-
„ pital von 5000. K samt
„ wüstständigen Inter-
„ essen, sogleich gegen
„ Quittung baar bezahlen,
„ das übrig
„ bleibende Kaufschil-
„ ling

„ lingl= Quantum abzu
„ Zu erstatten Obrig
„ keitliche Verordnung
„ der „Löbl= Regierung“=
„ samt sonderlegen
„ solle, und ist dabey
„ die gebetene Immis=
„ sion, Zugängung=
„ Leistung und Raumung
„ pro Stylo wandt.

Publ: 3. 5. Aprilis 1745.

Wann nun sitzender Gemel
te Johannes Stab am 5.
curr: bey Johannem Ems
vom Gericht abgemachet
worden, und dasselbe, auf
dem ihme diesfalls ange
setzten Rauf Termin
Hans

Haus Nr. 1 Urtheil und Recht adjudicirt, und demselben demnächst darin immittirt worden, wie ihm dann" bei einem vorgenommenen Lokal-Termin zu Protocoll gestellen lassen möchten angebeantragt gebeten hat. Wo haben wir ihm damit rechtlich willfahret, mithin ihm solches, was sich darüber an Ort und Enden wo es erforderlich der Notdurft" nach gebräuchlich zu können, unter obigt" Datt der Heil. Reichs Stadt

Stadt Gerichts dasige gewöhnliche Insiegel sitzender zu bestätigen und mitzutheilen. So geben den 10ten Tag Monats May im Jahr 1745.

Concordat præmissa copia collationata cum Documento authentico. Signatum Frankfurt den 7. Maji 1767.

Gerichts-Canzley daselbst.

Wir Schultheiß und Schoeffen des Heilgen Roemi.
Thun Kund frayen Rad Rauchfußan Maja Urkunden und Bekennen hiemit,
wahnmaßen Dienstags, den achtzehenden des laufenden Augusti Monaths
für Gericht erschienen desselben geschworner Procurator ordi-
narius Friedrich Christian Hartwig, im Nahmen des Hochge-
lehrten Herrn Advocati ordinarij, Johann Georg Graubs, und
des burgers und Handelsmanns, Johann Georg Herrmann, als
Curatoren der Johannen Catharinen Lauzin, seines Nahmens des
hochgelehrten Herrn und Advocati ordinarij Jacob Friedrich Graubs
und des Hochgelehrten Herrn Advocati ordinarij Johann Georg Friedrich Rau-
pel, nigthiesigen des burgers und Handelsmanns Remigius Hesse, als Cura-
torem der Johannen Marien Hesserin, und klagt, krafft habender,
am 29sten May a.c. producirten Gewalts, gehorsamst anzeigt
habe: es seye, im Gemäßheit der im Rostkaufschillings Klagsache seiner
Principalen, Klägern, wieder Johann Wilhelm Roos, burgern und Bierbrauern,
Meistern & uxorem, Justinen Catharinen, gebohrne Zornin, am 3ten July negsthin,
mit publicirtem Urthel, wider Beklagten in Termino praefixo wegen die rechtli-
chen Interessen und verursachten Kosten, auch das Capital selbsten, rechtlichst
und abgetragen, die Commission in denselben für und an [illegible] L., am
24. d. Mts, nach Rostkaufschillings Gewohnheit verfaßten Behausung
in der Saborgasse, neben dem ehemaligen Gasthaus zum König von Da-

gellend, pto Gandmann Cassi Verschreibung und Krenzbrief, Kloster Reinen rin- und andersöthig zugetragen, Lit. A. N. 124. verzeichnet, per apparitorem supremum, observatis observandis, vollzogen worden; mit gehorsamster Bitte: daß Ihr dieses actum gerichtlich registriren- und darüber gesiegelt. Ihro Hochw. ertheilen lassen möchten.

Wann nun consentirende Gerichts Procurator allhier am Hingangs gemeldten 29ten May, wegen der eingelegten Replique, zugleich mit mehrerer Immission und Räumung, wie erkennung eines Ergänzungsbriefs, sothigen Gebrauch in Rechtshängigkeits Klag-Sachen gemacht, nachgesucht, und dann dieser in pam dictam Sententiam auch bereits erkannt worden: Als haben solche de Comparatis ohne mittelbare Immissionalschaft, um sich deren zu ihrer Legitimationes. Behuf, super immissione, salva relectione biennali, facta, Ordnung zu können, unter obangeregt der Fürstlich Königlichen Preußischen Land Gerichts höchsten gewöhnlichen Insiegel ausfertigen- und ertheilen lassen. Gegeben am vorangesetzten Tag des August Monaths im siebenzehenhundert sechs und achtzigsten Jahr.